

BERATUNGSINITIATIVE

Prüfungen von Maschinen, Arbeitsmitteln und Anlagen in Arbeitsstätten

Arbeitsmittel und Anlagen in Arbeitsstätten werden bei ihrer Verwendung belastet, abgenutzt und manchmal beschädigt. Dies kann zu einer Unfallgefahr oder einer Beeinträchtigung der Gesundheit führen. Durch regelmäßige Prüfungen von Schutzeinrichtungen, Bremsen und Lenkung von Fahrzeugen, Federbruchsicherungen von Sektionaltoren, Sensoren, Kontaktleisten und Lichtschranken von Maschinen, der Schließkraft von kraftbetriebenen Türen usw. wird nicht nur eine sichere Benutzung von Maschinen, Arbeitsmitteln und Anlagen gewährleistet, sondern auch die Lebensdauer und Zuverlässigkeit von Maschinen, Arbeitsmitteln und Anlagen erhöht.

DIE HÄUFIGSTEN PRÜFPFLICHTEN SIND:

elektrische Anlagen	alle Jahre	
Klima- und Lüftungsanlagen	jährlich	
Sicherheitsbeleuchtungsanlagen	jährlich	
Funktionskontrolle der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (nicht erforderlich, wenn die Leuchten selbstüberprüfend sind)	monatlich	
Feuerlöscher	alle 2 Jahre	
Hebezeuge, Krane (nur wenn kraftbetrieben)	jährlich	*
Lastaufnahmeeinrichtungen, Anschlagmittel (z.B. Lasthaken, Hebeschlingen)	jährlich	
selbstfahrende Arbeitsmittel (z.B. Stapler, Bodenreinigungsmaschine)	jährlich	
Fahrzeughebebühnen (z.B. in KFZ-Werkstätten)	jährlich	*
Ladebordwände (auf LKW)	jährlich	
kraftbetriebene Türen und Tore (z.B. automatische Schiebetüren und Sektionaltore)	jährlich	*
Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m ²	jährlich	
Stetigförderer (z.B. Förderbänder und Rollenbahnen, erst ab einer Förderlänge über 5 m)	jährlich	
Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe über 30 kW	jährlich	
kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen (nur bei Handbeschickung oder Handentnahme)	jährlich	

*) Wenn die Prüfung durch eine betriebsinterne fachkundige Person durchgeführt wurde, muss die Prüfung jedes vierte Jahr durch externe Prüferinnen oder Prüfer durchgeführt werden.

Externe Prüferinnen und Prüfer sind z.B. Servicefirmen, Technische Büros, Prüfstellen, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, Ingenieurbüros...

Die Prüffristen können um bis zu drei Monate ausgedehnt werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Kalenderjahr, oder bei Feuerlöschern jedes zwei Kalenderjahr, eine Prüfung erfolgt.



Was ist der Mindestinhalt von einem Prüfbefund?

- Prüfdatum
- Name und Anschrift der Prüferin/des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle
- Angaben über die Prüfinhalte (Bedienungsanleitung, Wartungsanleitung, Norm etc.)
- Umfang und Ergebnis der Prüfung (bestehen Mängel, gibt es eine Frist zur Behebung dieser Mängel?)
- Bei elektrischen Anlagen zusätzlich die realisierten Maßnahmen des Zusatzschutzes (z.B. FI-Schutzschaltung)
- Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Hinweis: Bei Handfeuerlöschern ist es ausreichend, wenn das Prüfdatum und die Mängelfreiheit durch einen Aufkleber **am** Feuerlöscher bestätigt wird.

Was ist zu tun, wenn der Prüfbefund Mängel enthält?

Maschinen, Arbeitsmittel und Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt und bei Prüfungen angeführte Mängel behoben wurden. Stellt die Prüferin/der Prüfer bei der Prüfung Mängel fest, so sind diese entweder sofort, oder wenn der Prüfbefund eine Frist enthält (das kann auch eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden sein), innerhalb dieser Frist zu beheben.

Wer darf diese Arbeitsmittel und Anlagen prüfen?

Prüfungen dürfen von **fachkundigen Personen** durchgeführt werden. Wie kann die „Fachkunde“ festgestellt werden?

Die Prüferin/der Prüfer muss im Stande sein, den Zustand und die Funktion von Komponenten, die einer Abnutzung unterliegen oder beschädigt werden können (wie z.B. Bremsen), die Einstellung von Sicherheitseinrichtungen (wie z.B. Lastkontrolleinrichtungen und Kraftbegrenzungen) und die Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile (wie z.B. Notausschaltvorrichtungen und Lichtschranken) zu beurteilen. Kenntnisse einschlägiger Regeln der Technik (Prüfnormen) und Erfahrungen im Umgang mit dem zu prüfenden Arbeitsmittel sind erforderlich (insbes. Kenntnis der Betriebs- und Wartungsvorschriften).

Für die Auswahl von Betriebsangehörigen als fachkundige Personen für die Durchführung von Prüfungen trägt die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber die Verantwortung, ob diese tatsächlich die Anforderungen erfüllen. Wenn externe Prüferinnen oder Prüfer herangezogen werden, kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber darauf vertrauen, dass diese die erforderliche Fachkunde besitzen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Kraftbetriebene Türen und Tore sowie selbstfahrende Arbeitsmittel sind nach außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Unfälle, Überlastung, Kollision) auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.

Gesetzliche Grundlagen

- Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012;
- Arbeitsstättenverordnung – AStV; StF: **BGBl. II Nr. 368/1998**
- Arbeitsmittelverordnung – AM-VO; StF: **BGBl. II Nr. 164/2000**

In Zusammenarbeit mit:



IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Stand:** März 2019